

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/22 2006/15/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2009

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

BAO §21;

UStG 1972 §12 Abs2 Z2 litc;

UStG 1994 §12 Abs2 Z2 litb;

1. BAO § 21 heute

2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

1. UStG 1972 § 12 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994

2. UStG 1972 § 12 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993

3. UStG 1972 § 12 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 410/1988

4. UStG 1972 § 12 gültig von 21.12.1985 bis 29.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

5. UStG 1972 § 12 gültig von 01.01.1984 bis 20.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 222/1983

6. UStG 1972 § 12 gültig von 27.11.1982 bis 31.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982

7. UStG 1972 § 12 gültig von 20.12.1980 bis 26.11.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980

8. UStG 1972 § 12 gültig von 30.12.1977 bis 19.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 645/1977

9. UStG 1972 § 12 gültig von 17.12.1976 bis 29.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1976

10. UStG 1972 § 12 gültig von 31.12.1975 bis 16.12.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 636/1975

11. UStG 1972 § 12 gültig von 01.01.1973 bis 30.12.1975

1. UStG 1994 § 12 heute

2. UStG 1994 § 12 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024

3. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022

4. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

5. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016

6. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016

7. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

8. UStG 1994 § 12 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

9. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

10. UStG 1994 § 12 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

11. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012

12. UStG 1994 § 12 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. UStG 1994 § 12 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
14. UStG 1994 § 12 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
15. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. UStG 1994 § 12 gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
17. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
18. UStG 1994 § 12 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. UStG 1994 § 12 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
20. UStG 1994 § 12 gültig von 27.06.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
21. UStG 1994 § 12 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
22. UStG 1994 § 12 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
23. UStG 1994 § 12 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
24. UStG 1994 § 12 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
25. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
26. UStG 1994 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. UStG 1994 § 12 gültig von 06.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
28. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2006/15/0368 E 22. April 2009

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn, Dr. Büsser und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der Dr. Dagmar Arnetzl und Dr. Maximilian Geiger Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, bestehend aus den Rechtsanwälten Dr. Dagmar Arnetzl und Dr. Maximilian Geiger, beide in 8010 Graz, Jakominiplatz 16/II, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Graz, vom 31. März 2006, GZ. RV/0037- G/06, betreffend Umsatzsteuer sowie einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO für die Jahre 2003 und 2004, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn, Dr. Büsser und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der Dr. Dagmar Arnetzl und Dr. Maximilian Geiger Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, bestehend aus den Rechtsanwälten Dr. Dagmar Arnetzl und Dr. Maximilian Geiger, beide in 8010 Graz, Jakominiplatz 16/II, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Graz, vom 31. März 2006, GZ. RV/0037- G/06, betreffend Umsatzsteuer sowie einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß Paragraph 188, BAO für die Jahre 2003 und 2004, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde über die Berufung der beschwerdeführenden Personengemeinschaft (kurz: Beschwerdeführerin) gegen die Bescheide betreffend Umsatzsteuer sowie einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO für die Streitjahre entschieden. In der Begründung des Bescheides führte die belangte Behörde - soweit für die Beschwerde von Bedeutung - aus, das Finanzamt habe in den bekämpften Bescheiden den Feststellungen der Umsatzsteuer-Sonderprüfung folgend das geleaste Kraftfahrzeug der Marke Porsche Cayenne S - zum Verkehr zugelassen als Lastkraftwagen der Klasse N 1 - als Personenkraftwagen qualifiziert und dementsprechend die geltend gemachten Vorsteuern von den Leasingraten und den laufenden Betriebskosten gekürzt. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde über die Berufung der beschwerdeführenden Personengemeinschaft (kurz: Beschwerdeführerin) gegen die Bescheide betreffend Umsatzsteuer sowie einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß Paragraph 188, BAO für die Streitjahre entschieden. In der Begründung des Bescheides führte die belangte Behörde - soweit für die Beschwerde

von Bedeutung - aus, das Finanzamt habe in den bekämpften Bescheiden den Feststellungen der Umsatzsteuer-Sonderprüfung folgend das geleaste Kraftfahrzeug der Marke Porsche Cayenne S - zum Verkehr zugelassen als Lastkraftwagen der Klasse N 1 - als Personenkraftwagen qualifiziert und dementsprechend die geltend gemachten Vorsteuern von den Leasingraten und den laufenden Betriebskosten gekürzt.

Im Erwägungsteil führte die belangte Behörde zur Umsatzsteuer für die Streitjahre aus, die Fahrzeuge, die schon äußerlich den üblichen Typen von Geländefahrzeugen entsprechen, seien stets, auch zum 1. Jänner 1995, von der der ständigen Rechtsprechung folgenden Verwaltungspraxis den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Personen- bzw. Kombinationskraftwagen zugeordnet worden. Diese Auffassung sei auch auf Grund des Urteiles des EuGH in der Rechtssache C-409/99, Metropol Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH und Michael Stadler, weiterhin unverändert aufrecht zu erhalten. Hinsichtlich des Kraftfahrzeuges der Marke Porsche Cayenne S bestünden unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung in der Autobranche keine Zweifel, dass das Fahrzeug dem Marktsegment der "SUV-Cars" (Sport Utility Vehicles), "Off-Road-Fahrzeug" oder "Geländefahrzeuge" zuzuordnen sei. Mit der Darstellung der Fahrzeugtechnik in der Homepage des Herstellers werde die Geländetauglichkeit dieses Fahrzeuges eindrucksvoll dargetan. Weitere Hinweise auf die unzähligen Testberichte in den diversen Autozeitschriften, die alle die Geländetauglichkeit dieses Fahrzeuges bescheinigten, seien daher entbehrlich. Geländefahrzeuge seien aber bereits vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nicht als Kleinbusse oder Kleinlastkraftwagen, sondern als Personen- bzw. Kombinationskraftwagen qualifiziert worden. Die Versagung des Vorsteuerabzuges erweise sich daher auch unter Bedachtnahme auf das Gemeinschaftsrecht, wonach die Mitgliedstaaten bis zum Erlass einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung der Tatbestände des Ausschlusses vom Vorsteuerabzugsrecht alle Ausschlüsse beibehalten könnten, die ihre Behörden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der "Richtlinie" tatsächlich angewendet haben, jedenfalls als rechtmäßig. In der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geländefahrzeugen habe sich nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union keine Änderung ergeben. Der von der Beschwerdeführerin gerügte Verstoß gegen die "Stand-Still-Klausel" sei daher unzutreffend.

Die von der Beschwerdeführerin geforderte steuerliche Qualifikation des Fahrzeuges als Lastkraftwagen auf Grund der Typisierung und der kraftfahrrechtlichen Zulassung sei abzulehnen. Nach § 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse, BGBl. II 2002/193, könnten Fahrzeuge, die vom Aufbau der Karosserie her auch als Personen- oder Kombinationskraftwagen gefertigt werden, nur bei Vorliegen bestimmter Mindestanforderungen als Kleinlastkraftwagen eingestuft werden. Für die steuerliche Einstufung als Kleinlastkraftwagen müsse ein Kraftfahrzeug sämtliche in dieser Verordnung normierten Mindestanforderungen erfüllen. Da das gegenständliche Kraftfahrzeug laut aktenkundigem Zulassungsschein fünf Sitzplätze in zwei Sitzreihen aufweise, sei die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Z. 2 der genannten Verordnung nicht erfüllt, weshalb sich jede weitere Prüfung der übrigen zwingenden Voraussetzungen bereits erübrige. Dazu sei anzumerken, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Berufungsausführungen, wonach "das gegenständliche Fahrzeug zumindest einen Großteil der Beurteilungskriterien der zitierten Verordnung erfüllt", selbst einräume, dass jedenfalls nicht alle Voraussetzungen erfüllt seien. Die von der Beschwerdeführerin geforderte steuerliche Qualifikation des Fahrzeuges als Lastkraftwagen auf Grund der Typisierung und der kraftfahrrechtlichen Zulassung sei abzulehnen. Nach Paragraph 3, der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse, BGBl. römisch zwei 2002/193, könnten Fahrzeuge, die vom Aufbau der Karosserie her auch als Personen- oder Kombinationskraftwagen gefertigt werden, nur bei Vorliegen bestimmter Mindestanforderungen als Kleinlastkraftwagen eingestuft werden. Für die steuerliche Einstufung als Kleinlastkraftwagen müsse ein Kraftfahrzeug sämtliche in dieser Verordnung normierten Mindestanforderungen erfüllen. Da das gegenständliche Kraftfahrzeug laut aktenkundigem Zulassungsschein fünf Sitzplätze in zwei Sitzreihen aufweise, sei die Voraussetzung des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, der genannten Verordnung nicht erfüllt, weshalb sich jede weitere Prüfung der übrigen zwingenden Voraussetzungen bereits erübrige. Dazu sei anzumerken, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Berufungsausführungen, wonach "das gegenständliche Fahrzeug zumindest einen Großteil der Beurteilungskriterien der zitierten Verordnung erfüllt", selbst einräume, dass jedenfalls nicht alle Voraussetzungen erfüllt seien.

Die Umtypisierung des Fahrzeuges durch die Landesregierung sei für die Abgabenbehörde nicht verbindlich, weil im Steuerrecht jedenfalls von einem eigenständigen Begriffsverständnis auszugehen sei.

Da das in Rede stehende Kraftfahrzeug steuerlich als Personenkraftwagen zu qualifizieren sei, könne den beantragten Änderungen der festgestellten Gewinne, die ausschließlich auf der begehrten Behandlung des Kraftfahrzeuges als Kleinlastkraftwagen beruhten, nicht entsprochen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde über die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ergänzte Beschwerde nach der Ablehnung deren Behandlung durch den Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 21. Juni 2006, B 912/06, erwogen:

Auszugehen ist davon, dass sich die Beschwerdeführerin nach der für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ergänzten Beschwerde darin in ihren Rechten verletzt erachtet, dass das Kraftfahrzeug Porsche Cayenne S nicht als Lastkraftwagen anerkannt wurde.

Nach Art. 17 Abs. 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (in der Folge: RL) - ist der Steuerpflichtige befugt, von der von ihm geschuldeten Steuer die geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer für Gegenstände oder Dienstleistungen abzuziehen, die ihm von einem anderen Steuerpflichtigen geliefert wurden oder geliefert werden bzw. erbracht wurden oder erbracht werden, soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden. Nach Artikel 17, Absatz 2, Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (in der Folge: RL) - ist der Steuerpflichtige befugt, von der von ihm geschuldeten Steuer die geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer für Gegenstände oder Dienstleistungen abzuziehen, die ihm von einem anderen Steuerpflichtigen geliefert wurden oder geliefert werden bzw. erbracht wurden oder erbracht werden, soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden.

Art. 17 Abs. 6 RL lautet: Artikel 17, Absatz 6, RL lautet:

1. "(6) Absatz 6, Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf eines Zeitraumes von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einstimmig fest, bei welchen Ausgaben die Mehrwertsteuer nicht abziehbar ist. Auf jeden Fall werden diejenigen Ausgaben vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen, die keinen streng geschäftlichen Charakter haben, wie Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen.

Bis zum Inkrafttreten der vorstehend bezeichneten Bestimmungen können die Mitgliedstaaten alle Ausschlüsse beibehalten, die in den in ihrem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind."

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 8. Jänner 2002 in der Rechtssache C-409/99, Metropol Treuhand WirtschaftstreuhandgmbH und Michael Stadler, unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung ausgesprochen, dass Regelungen eines Mitgliedstaates, welche bestehende Tatbestände zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach dem Inkrafttreten der RL ändern, indem sie diese Tatbestände einschränken und dadurch dem Ziel der RL näher kommen, durch die Ausnahmegvorschrift des Art. 17 Abs. 6 Unterabsatz 2 RL gedeckt sind (Rn. 45). Dagegen stellt eine nationale Regelung keine nach Art. 17 Abs. 6 Unterabsatz 2 RL zulässige Ausnahme dar, wenn sie nach dem Inkrafttreten der RL die bestehenden Ausschlussstatbestände erweitert und sich damit vom Ziel dieser RL entfernt (Rn. 46). Daher ist es einem Mitgliedstaat verwehrt, die Ausgaben für bestimmte Kraftfahrzeuge nach dem Inkrafttreten der RL vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser RL für diese Ausgaben das Recht auf Vorsteuerabzug nach ständiger, auf einem Ministerialerlass beruhender Praxis der Verwaltungsbehörden dieses Staates gewährt wurde (Rn. 51). Der EuGH hat in seinem Urteil vom 8. Jänner 2002 in der Rechtssache C-409/99, Metropol Treuhand WirtschaftstreuhandgmbH und Michael Stadler, unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung ausgesprochen, dass Regelungen eines Mitgliedstaates, welche bestehende Tatbestände zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach dem Inkrafttreten der RL ändern, indem sie diese Tatbestände einschränken und dadurch dem Ziel der RL näher kommen, durch die Ausnahmegvorschrift des Artikel 17, Absatz 6, Unterabsatz 2 RL gedeckt sind (Rn. 45). Dagegen stellt eine nationale Regelung keine nach Artikel 17, Absatz 6, Unterabsatz 2 RL zulässige Ausnahme dar, wenn sie nach dem Inkrafttreten der RL die bestehenden Ausschlussstatbestände erweitert und sich damit vom Ziel dieser RL entfernt

(Rn. 46). Daher ist es einem Mitgliedstaat verwehrt, die Ausgaben für bestimmte Kraftfahrzeuge nach dem Inkrafttreten der RL vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser RL für diese Ausgaben das Recht auf Vorsteuerabzug nach ständiger, auf einem Ministerialerlass beruhender Praxis der Verwaltungsbehörden dieses Staates gewährt wurde (Rn. 51).

Gemäß § 12 Abs. 1 UStG 1994 kann der Unternehmer u.a. die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen abziehen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Gemäß Paragraph 12, Absatz eins, UStG 1994 kann der Unternehmer u.a. die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen abziehen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Nach § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. b UStG 1994 (in der Stammfassung und auch in der Fassung BGBl. I 1999/106) besteht für Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder den Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern entstehen, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, ein Vorsteuerausschluss. Diese Bestimmung wurde unverändert aus der bis zum Beitritt Österreichs zur EU (am 1. Jänner 1995) geltenden Bestimmung des § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. c UStG 1972 (in der Fassung BGBl. Nr. 410/1988) übernommen. Nach Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera b, UStG 1994 (in der Stammfassung und auch in der Fassung BGBl. römisch eins 1999/106) besteht für Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder den Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern entstehen, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, ein Vorsteuerausschluss. Diese Bestimmung wurde unverändert aus der bis zum Beitritt Österreichs zur EU (am 1. Jänner 1995) geltenden Bestimmung des Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera c, UStG 1972 (in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 410 aus 1988,) übernommen.

Nach dieser Gesetzesstelle sind vom Vorsteuerausschluss Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder betroffen. Von den Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen sind zu unterscheiden: Omnibusse (Kleinbusse) und Lastkraftwagen (Kleinlastkraftwagen). Eine Definition der Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen oder Abgrenzungsmerkmale gegenüber dem Begriff Omnibus (Kleinbus) und Lastkraftwagen (Kleinlastkraftwagen) können dieser Gesetzesbestimmung nicht entnommen werden.

Die für die Anerkennung von Kraftfahrzeugen als Kleinlastkraftwagen maßgeblichen Kriterien wurden in den Erlässen des Bundesministers für Finanzen vom 16. Juni 1981, Z 06 1001/15- IV/6/81, AÖF 1981/198, und vom 11. November 1986, Z 14 0551/2- IV/14/86, AÖF 1986/329, aufgestellt. Sodann wurde die steuerliche Einstufung von Kraftfahrzeugen als Kleinlastkraftwagen mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. Februar 1993, BGBl. Nr. 134/1993, festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäß § 28 Abs. 5 Z. 5 UStG 1994 als auf Grund des UStG 1994 ergangen; sie trat zufolge dieser Bestimmung mit 14. Februar 1996 außer Kraft. Die für die Anerkennung von Kraftfahrzeugen als Kleinlastkraftwagen maßgeblichen Kriterien wurden in den Erlässen des Bundesministers für Finanzen vom 16. Juni 1981, Z 06 1001/15- IV/6/81, AÖF 1981/198, und vom 11. November 1986, Ziffer 14, 0551/2- IV/14/86, AÖF 1986/329, aufgestellt. Sodann wurde die steuerliche Einstufung von Kraftfahrzeugen als Kleinlastkraftwagen mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. Februar 1993, Bundesgesetzblatt Nr. 134 aus 1993,, festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 5, UStG 1994 als auf Grund des UStG 1994 ergangen; sie trat zufolge dieser Bestimmung mit 14. Februar 1996 außer Kraft.

In Art. 44 Z. 4 des Strukturanpassungsgesetzes 1996 vom 30. April 1996, BGBl. Nr. 201/1996, wurde dem § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. b UStG 1994 folgender Unterabsatz angefügt: In Artikel 44, Ziffer 4, des Strukturanpassungsgesetzes 1996 vom 30. April 1996, Bundesgesetzblatt Nr. 201 aus 1996,, wurde dem Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera b, UStG 1994 folgender Unterabsatz angefügt:

"Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen näher bestimmen. Die Verordnung kann mit Wirkung ab 15. Februar 1996 erlassen werden."

Auf dieser Grundlage erließ der Bundesminister für Finanzen die im BGBl. Nr. 273/1996 veröffentlichte Verordnung vom 20. Juni 1996, die rückwirkend mit 15. Februar 1996 in Kraft getreten ist. Auf dieser Grundlage

erließ der Bundesminister für Finanzen die im Bundesgesetzblatt Nr. 273 aus 1996, veröffentlichte Verordnung vom 20. Juni 1996, die rückwirkend mit 15. Februar 1996 in Kraft getreten ist.

Der Bundesminister für Finanzen erließ sodann die Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002, mit deren § 6 Abs. 3 er die Verordnung BGBl. Nr. 273/1996 aufhob. Damit hat der Verordnungsgeber den Vorsteuerauschluss für Personen- und Kombinationskraftwagen hinsichtlich der nicht vom Vorsteuerauschluss umfassten Kleinlastkraftwagen insoweit wortgleich gefasst, wie er zum 1. Jänner 1995 in der Verordnung BGBl. Nr. 134/1993 für Kleinlastkraftwagen geregelt war. Nach § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002 fallen Kleinlastkraftwagen nicht unter die Begriffe "Personenkraftwagen" und "Kombinationskraftwagen". In den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung werden die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Fahrzeuges als Kleinlastkraftwagen umschrieben. Der Bundesminister für Finanzen erließ sodann die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 193 aus 2002, mit deren Paragraph 6, Absatz 3, er die Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 273 aus 1996, aufhob. Damit hat der Verordnungsgeber den Vorsteuerauschluss für Personen- und Kombinationskraftwagen hinsichtlich der nicht vom Vorsteuerauschluss umfassten Kleinlastkraftwagen insoweit wortgleich gefasst, wie er zum 1. Jänner 1995 in der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 134 aus 1993, für Kleinlastkraftwagen geregelt war. Nach Paragraph eins, der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 193 aus 2002, fallen Kleinlastkraftwagen nicht unter die Begriffe "Personenkraftwagen" und "Kombinationskraftwagen". In den Paragraphen 2 bis 4 dieser Verordnung werden die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Fahrzeuges als Kleinlastkraftwagen umschrieben.

Die Beschwerde behauptet hinsichtlich des Kraftfahrzeuges Porsche Cayenne S die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß der RL. Damit wird aber die dargestellte Rechtslage verkannt. Die belangte Behörde ist zutreffend davon ausgegangen, dass Österreich den im Zeitpunkt des Beitrittes zur EU bestehenden Vorsteuerauschluss beibehalten durfte und durch die Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002 beibehalten hat. Die Beschwerde behauptet hinsichtlich des Kraftfahrzeuges Porsche Cayenne S die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß der RL. Damit wird aber die dargestellte Rechtslage verkannt. Die belangte Behörde ist zutreffend davon ausgegangen, dass Österreich den im Zeitpunkt des Beitrittes zur EU bestehenden Vorsteuerauschluss beibehalten durfte und durch die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 193 aus 2002, beibehalten hat.

Die Beschwerde bringt vor, das Fahrzeug sei vor der Erstzulassung von der Landesregierung als Lkw (um-)typisiert worden, sodass auch die Steuerbehörde nicht mehr von einem Personenkraftwagen ausgehen könne.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die kraftfahrrechtliche Einordnung der Fahrzeuge im Hinblick auf die dem Steuerrecht eigentümliche wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht bindend und nicht entscheidend ist. Das Vorliegen eines Pkw oder Kombinationskraftwagens ist in wirtschaftlicher Sichtweise zu beurteilen. Es kommt auf den optischen Eindruck und die darauf beruhende Verkehrsauffassung an. Die kraftfahrrechtliche Einordnung der Fahrzeuge kann zwar ein Indiz für die steuerliche Beurteilung darstellen, ist aber nicht bindend (vgl. Ruppe, UStG3, § 12 Tz. 131, Scheiner, u.a., Umsatzsteuergesetz 1994, § 12 Tz. 308 f). Dem ist entgegenzuhalten, dass die kraftfahrrechtliche Einordnung der Fahrzeuge im Hinblick auf die dem Steuerrecht eigentümliche wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht bindend und nicht entscheidend ist. Das Vorliegen eines Pkw oder Kombinationskraftwagens ist in wirtschaftlicher Sichtweise zu beurteilen. Es kommt auf den optischen Eindruck und die darauf beruhende Verkehrsauffassung an. Die kraftfahrrechtliche Einordnung der Fahrzeuge kann zwar ein Indiz für die steuerliche Beurteilung darstellen, ist aber nicht bindend vergleiche , Ruppe, UStG3, Paragraph 12, Tz. 131, Scheiner, u.a., Umsatzsteuergesetz 1994, Paragraph 12, Tz. 308 f).

Die belangte Behörde hat auf Grund der Behauptung, der Porsche Cayenne S, sei ein Lastkraftwagen, zutreffend geprüft, ob das Fahrzeug die in den §§ 2 bis 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002 genannten Voraussetzungen erfülle. Sie ist zum Ergebnis gekommen, dass das Fahrzeug die kumulativ geforderten Erfordernisse nicht erfülle. Die belangte Behörde hat auf Grund der Behauptung, der Porsche Cayenne S, sei ein Lastkraftwagen, zutreffend geprüft, ob das Fahrzeug die in den Paragraphen 2 bis 4 der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 193 aus 2002, genannten Voraussetzungen erfülle. Sie ist zum Ergebnis gekommen, dass das Fahrzeug die kumulativ geforderten Erfordernisse nicht erfülle.

Dazu wird in der Beschwerde unsubstanziert vorgetragen, das Fahrzeug erfülle "alle bzw. zumindest einen Großteil der Beurteilungskriterien" dieser Verordnung.

Damit wird aber die behördliche Feststellung, dass das Fahrzeug fünf Sitzplätze in zwei Sitzreihen aufweist, und daher die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Z. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002 (das Fahrzeug darf nur mit einer Sitzreihe für Fahrer und Beifahrer ausgestattet sein) nicht erfüllt, nicht in Abrede gestellt. Liegen aber die in der Verordnung geforderten Voraussetzungen für die Einstufung eines Personen- oder Kombinationskraftwagens als Kleinlastkraftwagen nicht kumulativ vor, musste die belangte Behörde das Fahrzeug als Personenkraftwagen beurteilen und den Vorsteuerabzug versagen. Damit wird aber die behördliche Feststellung, dass das Fahrzeug fünf Sitzplätze in zwei Sitzreihen aufweist, und daher die Voraussetzung des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 193 aus 2002, (das Fahrzeug darf nur mit einer Sitzreihe für Fahrer und Beifahrer ausgestattet sein) nicht erfüllt, nicht in Abrede gestellt. Liegen aber die in der Verordnung geforderten Voraussetzungen für die Einstufung eines Personen- oder Kombinationskraftwagens als Kleinlastkraftwagen nicht kumulativ vor, musste die belangte Behörde das Fahrzeug als Personenkraftwagen beurteilen und den Vorsteuerabzug versagen.

Die Ansicht der belangten Behörde erweist sich somit als mit der Rechtslage - auch unter gemeinschaftsrechtlichen Aspekten - im Einklang stehend.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 22. April 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006150235.X00

Im RIS seit

08.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at